

RS Vwgh 1991/4/16 90/08/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.1991

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §2 Abs1 Z1;

AZG §3 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/08/0157

Rechtssatz

Unter Arbeitszeit ist nicht nur die Zeit der tatsächlichen, normalerweise zu verrichtenden Arbeit zu verstehen, sondern auch die Zeit, in der der Dienstgeber die Freizeit des Dienstnehmers für seine Zwecke in Anspruch nimmt (Hinweis OGH 14.5.1957, ArbSlg 6661).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080156.X10

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at